



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)  
3003 Bern

### **Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Die verstärkte Ausrichtung der Agrarpolitik zur Nachhaltigkeit, bei der dem Schutz der natürlichen Ressourcen hohe Priorität beigemessen wird, begrüsst der Kanton Uri. Wir stimmen der Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen des Verordnungspakets grundsätzlich zu. Unbestritten besteht Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie der Reduktion von Stickstoff- und Phosphorverlusten. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, die zu dieser Zielerreichung erwiesenermassen beitragen werden.

Wir stellen aber auch fest, dass das vorliegende Verordnungspaket Massnahmen enthält, die über die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative hinausgehen und Bestandteil der mittlerweile sistierten AP22+ waren. Wir erachten einige Massnahmen, insbesondere jene zur proteinreduzierten Fütterung des Rindviehs sowie zur längeren Nutzungsdauer von Milchkühen und zur Humusbilanzierung als zu wenig ausgereift und bezweifeln deren Wirkung. Wir verlangen daher, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative beitragen müssen. Ansonsten sind sie zu streichen bzw. dürfen erst nach Vorliegen der Wirksamkeit für

die gesamte Landwirtschaft eingeführt werden.

Wiederholt stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen einen hohen administrativen Mehraufwand mit Mehrkosten sowohl für die Vollzugs- als auch Kontrollstellen in den Kantonen und insbesondere auch bei den Bäuerinnen und Landwirten zur Folge haben. Die Komplexität der Massnahmen und die Regelungsdichte nehmen stetig zu und beeinträchtigen nicht zuletzt auch die immer wieder hoch gepriesene Förderung der unternehmerischen Freiheit in der Landwirtschaft. Für die Vollzugstauglichkeit auf allen Stufen bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage. Damit soll auch verhindert werden, dass aufgrund der hohen Komplexität und des damit verbundenen administrativen Mehraufwands die Massnahmen in der Branche nur zögerlich oder gar nicht umgesetzt werden und somit die Ziele bezüglich Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel und der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor gar nicht erreicht werden können.

Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen. Diese Zusicherung wurde dem Kanton Uri seitens Bund mehrmals gemacht.

Gerne gehen wir nachfolgend auf der von Ihnen vorgegebenen Vorlage auf die einzelnen Artikel ein.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 6. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des Kantons Uri zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »**

**Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»**

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. Juni 2021  Landammann Urban Camenzind

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /  
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza  
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 16

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Uri anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur Parlamentarischen Initiative (Pa.Iv)19.475. Das ursprüngliche Ziel der Parlamentarischen Initiative war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad betreffend Nährstoffverluste ergänzt. Wir stellen jedoch fest, dass das vorliegende Verordnungspaket über die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative hinausgeht.

Unbestritten besteht Handlungsbedarf bezüglich der Reduktion von Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume sowie der Reduktion von Stickstoff- und Phosphorverlusten. Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet eine Anzahl von Massnahmen, welche zu dieser Zielerreichung beitragen können.

Die vorgesehenen Änderungen erzeugen zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten für die Landwirte und den Vollzug in den Kantonen. Für die Vollzugstauglichkeit bedarf es dringend Anpassungen bei der Vorlage, um zu verhindern, dass aufgrund der zu hohen Komplexität die freiwilligen Programme nicht umgesetzt und somit die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.

Wir erachten einige Programme noch als zu wenig ausgereift und bezweifeln deren Wirkung. Wir verlangen, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative beitragen müssen. Erst dann dürfen sie für die gesamte Schweizer Landwirtschaft eingeführt werden. Wir gehen diesbezüglich nachfolgend im Einzelnen darauf ein.

Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen.

### **Handlungsbedarf im Bereich Pflanzenschutzmittel (PSM):**

Das Verordnungspaket sieht verschiedene Massnahmen zum verbesserten Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen von PSM vor. Wir begrüssen dies. Insbesondere begrüssen wir, dass der Einsatz von PSM eingeschränkt, beziehungsweise verboten wird, wenn diese bezüglich Umweltverhalten ein zu grosses Risiko darstellen. Die in der Parlamentarischen Initiative vorliegende Liste an PSM-Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential umfasst die wichtigsten Problemstoffe. Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste trotzdem eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Einsätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen weder die Gesundheit der Menschen noch die Umwelt geschädigt werden. Das als ausreichend erachtete Niveau des verbleibenden Risikos einer Schädigung von Menschen oder Umwelt ist auf nationaler Ebene zu regeln. Dies erfolgt auf Stufe der Zulassungsbehörden mittels den hierfür erforderlichen Vorgaben für das einzureichende Wirkstoffdossier, den Zulassungskriterien und den Anwendungsbestimmungen. Bei korrekter Anwendung zugelassener Wirkstoffe darf man davon ausgehen, dass es sich um eine umweltverträgliche Anwendung handelt und keine inakzeptablen Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine neue Kategorie von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einzuführen, steht also im Widerspruch zu diesem Zulassungsprinzip. Es impliziert, dass es zugelassene Wirkstoffe und Anwendungen gibt, die mit einem problematisch hohen Risiko verbunden sind. Solche Wirkstoffe und Anwendungen wären gemäss Zulassungsstelle sicher, aber gemäss DZV trotzdem mit zu hohen ökologischen Risiken behaftet, als dass eine Direktzahlung an landwirtschaftliche Anwender zu rechtfertigen

wäre. Dieses Vorgehen zieht die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses in Zweifel. Wenn nicht-direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe die betreffenden Produkte trotz erhöhtem Risikopotenzial als Pflanzenschutzmittel oder Biozid anwenden dürfen, schafft dies Verunsicherung in der Bevölkerung und führt zudem zu Ungleichbehandlungen.

### **Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung:**

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. Das vorgesehene Programm ist wissenschaftlich kaum abgestützt. Wir verweisen auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms aufzeigt. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches die Grundsätze der Rindviehfütterung kaum berücksichtigt, die Tiergesundheit gefährdet sowie die Effizienz des Grundfutters massiv verringert und eine Erhöhung der Kraftfuttermengen provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann.

Die Erwartungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1 Prozent erreicht werden kann, ist fraglich und entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteil in der Futtermischung zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futtermischung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstums zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Folglich würde die Umwelt durch zusätzliches Befahren mit den Maschinen noch zusätzlich belastet und die Ammoniakverluste noch weiter steigen.

Statt nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das grundsätzlich bewährte GMF-Programm weiterentwickelt, beziehungsweise optimiert werden.

### **Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen:**

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3 Prozent der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weitergehenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Um das Programm abschliessend zu beurteilen, ergeben sich folgende Fragen an das BLW:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basiert die berechnete N-Einsparung?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern bestehen zwischen dem Methanausstoss und Ammoniakemissionen Zusammenhänge?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl der Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, beziehungsweise welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktations-

zahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich erreichbar und kontrollierbar sein. Eine abschliessende Beurteilung dieser Massnahme ist aufgrund fehlender, fachlicher Grundlagen nicht möglich.

#### **Regelmässiger Auslauf (RAUS):**

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25 Prozent ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro Grossvieheinheit (GVE) eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen.

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, sofern die Anforderungen auf ein praxistaugliches Niveau angepasst werden. Die Forderung, wonach die Tiere 80 Prozent ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und muss auf höchstens 60 Prozent herabgesetzt werden. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, da damit das Tierwohl gefördert, die Ammoniakemissionen gemindert und ein Beitrag zum Humusaufbau auf den Wiesen geleistet werden kann. Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 Prozent können auch durch Einstellung Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Fliegenaufkommen können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt und strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichene Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste verringert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann allenfalls der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Die heutige Regelung hat sich bewährt und besonders im Berggebiet ist aufgrund der Witterung ein nahezu täglicher Auslauf kaum umsetzbar. Die vorgesehene Auslaufintensität im Winter trägt zudem nicht zur Zielerreichung der Parlamentarischen Initiative bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einen befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Eine Anpassung des Winterauslaufs auf 26 Tage ist somit zu streichen.

Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO<sub>2</sub>-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's (Seite 126) keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden. Wir verlangen, dass dies ergänzt wird.

#### **Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz:**

Wir stimmen der Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz zu. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe (Fachausschuss Nährstoffbilanz) unter der Leitung des BLW daran, die Suisse-Bilanz zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass es vor allem im Bereich der anrechenbaren N-Verluste zu Verschärfungen in der Methodik Suisse-Bilanz kommen wird, was den Handlungsspielraum beim Einsatz von N-haltigen Düngern für die Landwirte weiter einschränken wird. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Frage des Fehlerbereichs beim Stickstoff diskutiert wird, wenn die Folgen einer überarbeiteten Suisse-

Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb absehbar sind. Grosse Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Nährstoffverluste nachweislich vermindert werden können.

**Humusbilanzrechner:**

Falls die Massnahme «Beitrag für die Humusbilanz» wie vorgeschlagen umgesetzt werden sollte, ist sie zum Scheitern verurteilt. Um dies zu verhindern muss zwingend eine Verknüpfung mit der Suisse-Bilanz hergestellt werden.

Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. Der Humusbilanzrechner muss darum zwingend analog den Berechnungen für das Programm GMF in die Suisse-Bilanz integriert werden. Denn solange der Humusbilanzrechner eine isolierte Einzellösung ist, muss der Landwirt die gleichen Angaben (Flächen, Kulturen usw.) mehrmals erfassen. In der Kontrolle ist es bei isolierten Einzellösungen (mit vernünftigem Aufwand) nicht möglich, die Angaben in der Humusbilanz zu überprüfen und mit der Nährstoffbilanz oder der Flächen-/Tierdeklaration oder dem Feldkalender zu plausibilisieren.

**Zu den vorgesehenen Massnahmen des Ackerbaus äussern wir uns nicht, da sie den Kanton Uri nicht betreffen und die diesbezüglichen Ressourcen nicht vorhanden sind.**

**Im Übrigen stimmen wir den Artikeln zu, die nachfolgend nicht kommentiert werden.**

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wie einleitend erwähnt, müssen sich neu eingeführte Massnahmen auf wissenschaftliche Grundlage abstützen. Zudem müssen sie vollzugstauglich sein. Wir erwarten zudem, dass für jede neue Massnahme, beziehungsweise jedes Programm, die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern sowie die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnen wir die Einführung des neuen Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr zur Fütterung der raufutterverzehrende Nutztiere sowie die Aufhebung des GMF-Programms ab.

Wir verlangen zusätzliche Nachbesserungen beziehungsweise Antworten bei folgenden Programmen:

- Der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60 Prozent herabgesetzt und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden;
- Die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. e Ziff. 6	Ablehnung Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion in Art. 2 Bst. e Ziff. 6 ist weiterzuführen.	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des Programms der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» ab. Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden.
Art. 8 Aufhebung	Zustimmung	Die Aufhebung ist mit der Stärkung der Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen folgerichtig. Da Fortschritte in diesen Bereichen angestrebt werden, ist eine Beschränkung der Leistungsabgeltung nicht sachgemäss. In Anbetracht dessen, dass aktuell rund 300 Betriebe von der Einschränkung betroffen sind, können wir uns damit einverstanden erklären.
Art. 18 Abs. 6 Bst. a	Streichen	Dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste eine Sonderbewilligung für den Einsatz von PSM mit erhöhtem Risiko erteilen können, lehnen wir ab. Grundsätzlich sind die PSM-Eins-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ätze über Änderungen im Zulassungsprozess beziehungsweise auf Gesetzesstufe zu regeln. Im Übrigen verweisen wir auf die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.
Art. 37 Abs. 8	Änderungsantrag: Es sollen alle Totgeburten als Abkalbung gezählt werden, auch solche, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gezählt werden soll, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Wenn sich der Landwirt entscheidet eine Kuh nochmals zu besamen, um die Nutzungsdauer zu verlängern, sollte er nicht bestraft werden, wenn die Kuh nach einer Totgeburt geschlachtet werden muss. Aus diesem Grund beantragen wir eine Korrektur von Art. 37 Abs. 8.
Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff 3	Änderungsantrag: 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.  Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.
Art. 70 Abs. 4	Änderungsantrag: Streichung der Anforderung, dass die Massnahme nach den Absätzen 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden müssen.	Diese Anforderung von vier Jahren ist hier einmalig und erschwert den Vollzug. Zum Beispiel bei Rückforderungen nach vier Jahren. Der Vereinfachung halber soll diese Anforderung weggelassen werden. Zudem schränkt es die Attraktivität dieses Programmes zu stark ein, mit der Gefahr einer geringen Beteiligung. Wenn die Bewirtschaftenden die Möglichkeit haben nach einem oder zwei Jahren wieder auszuweichen, werden sie eher versuchen an diesem Programm teilzunehmen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71	Streichen	Diese Massnahme würde die Wirkung verfehlen. Mit der Verpflichtung von vier Jahren sind die Anforderungen strenger als beim Teil-Bio, was heute schon möglich ist. Zudem gibt es für die Produkte keinen Markt mit einem besseren Preis.
Art. 71a	Änderungsantrag: Eine chemische Einzelstockbekämpfung für die Bekämpfung von Problemunkräutern muss möglich sein.	Problemunkräuter (z. B. Disteln, Blacken, Winden, etc.) müssen chemisch als Einzelstockbehandlung (mit der Rückenspritze) möglich sein, damit sich diese nicht ungehindert ausbreiten können
Art. 71c	Sistierungsantrag: Der Beitrag für die Humusbilanz soll erst dann eingeführt werden, wenn die Humusbilanzberechnung mit der Suisse-Bilanz, dem Online-Tool HODUFLU und dem Feldkalender technisch verknüpft ist oder im Projekt dNPSM vollständig integriert ist.	<p>Der Humusbilanzrechner ist ein Beratungsinstrument und daher ohne Anbindung an die Suisse-Bilanz ungeeignet beziehungsweise nicht anwendbar als Vollzugsinstrument. (Siehe dazu auch die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.)</p> <p>In der Humusbilanz haben die Hofdünger einen grossen Einfluss auf das Ergebnis. Für eine Überprüfung der Humusbilanz müssen daher die Mengen und Verdünnungsgrade der eingesetzten Hofdünger bekannt sein. Diese Berechnung ist aber im ÖLN (bis jetzt) gar nicht gefordert. Daher kann die Menge der eigenen Hofdünger (in Tonnen Mist oder Gülle mit einer bestimmten Verdünnung), welche auf dem Betrieb in der Humusbilanz eingesetzt werden, gar nicht kontrolliert und plausibilisiert werden. Zudem ist es in der Humusbilanz entscheidend, ob die Hofdünger in der Ackerfläche oder im Dauergrünland eingesetzt werden. Dies kann nur durch eine Plausibilisierung mit dem Feldkalender überprüft werden. Aus diesen Gründen beantragen wir, die Einführung der Humusbilanz zu sistieren, bis die eingangs erwähnte technische Anbindung möglich ist.</p>
Art. 71c Abs. 3	Sistierungsantrag: Analog dem Beitrag für die Humusbilanz soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.	Da eine Abhängigkeit zum Beitrag für die Humusbilanz besteht, soll auch der Zusatzbeitrag Humusbilanz erst später eingeführt werden. Die Massnahme würde in dieser Form wenig Zustimmung erfahren. Zuerst müssten aus den vielen Bodenanalysen des Betriebes das (gewichtete Mittel) zwi-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>schen Humus und Tongehalt errechnet werden, um zu wissen, ob die Kriterien nach Buchstabe a oder b erfüllt sein müssen. Dann müssten die Humusbilanzen über 4 Jahre kontrolliert werden, was administrativ sehr aufwendig wäre. Der Humus- und Tongehalt wird im Labor geschätzt (Farbskala und Fühlprobe) und wird häufig vom Bodенlabor gar nicht so genau angegeben. Mit der Berechnung einer Verhältniszahl zwischen Humus und Ton wird eine Genauigkeit vorgegeben, die gar nicht vorhanden ist. Mit dieser Pseudogenauigkeit würde ein Beitrag ausbezahlt werden, was niemandem erklärt werden könnte.</p> <p>Diskutiert werden müsste auch die Qualität der Bodenprobenentnahme, da diese bisher in Eigenverantwortung und z.B. nicht geo-referenziert erfolgt. Bodenproben können daher oftmals bereits nach wenigen Jahren nicht mehr schlüssig den Bewirtschaftungsparzellen des aktuellen Flächenformulars zugeordnet werden.</p>
Art. 71f	Ablehnung: Auf die Einführung eines Beitrags für Klimamassnahmen soll verzichtet werden.	<p>Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzenwachstum nicht ausgeschöpft wird.</p> <p>Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Ressource. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegangen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maximales, standortgerechtes Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölkerung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermessen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden.</p> <p>Mit reduziertem Stickstoffeinsatz ist keineswegs garantiert, dass die Reduktion zur Verbesserung des Klimas beiträgt. Zudem werden auch geringere Erträge in Kauf genommen, was bezogen auf die Erntemenge zu einem erhöhten Anteil</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>an Treibhausgasen führt, weil die Stickstoffeffizienz geringer ist.</p> <p>Momentan wird der Mineraldüngereinsatz aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern noch nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht aller eingesetzter Mineraldünger deklariert wird. Dies würde dann sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Beitragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sehr tief sein.</p> <p>Wieso werden nur Beiträge auf dem offenen Ackerland ausbezahlt? Betriebe mit viel Grasland werden nicht angesprochen.</p> <p>Weitere offene Fragen zum Artikel 71f sind:</p> <p>-Muss die Suisse Bilanz bei jedem Beitragsjahr kontrolliert werden? Und auf welches Beitragsjahr bezieht es sich dann? (Suisse-Bilanz immer rückwirkend).</p>
Art. 71g bis 71j	Ablehnung	<p>Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnen wir ab. (Siehe dazu die einleitenden, allgemeinen Bemerkungen.)</p> <p>Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet.</p> <p>Aufgrund zu vieler Unklarheiten ist dieses Programm nicht umsetzbar. Einerseits gibt es umfangreiche Futtermittellisten welche darüber Auskunft geben, bei welcher Rohproteinstufe, welches Futter angerechnet wird. Andererseits zählen eigene Futtermittel, die in die Verarbeitung gehen (z.B. Raps) und dann als Nebenprodukt (z.B. Rapsextraktionsschrot) wieder auf den Betrieb zurückkommen, nicht als zugeführte Futtermittel. In der Praxis wird (vor allem auf tierintensiven Betrieben) ein Teil der zugeführten Nebenprodukte (z.B. Rapsextraktionsschrot) aus dem eigenen Anbau stammen und je</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>nachdem ein namhafter Teil nicht. Wie wird das in der Kontrolle differenziert und plausibilisiert?</p> <p>Die Kontrollierbarkeit wird (ohne systematische Erfassung aller Futtermittelflüsse) schwierig bis unmöglich. Darunter dürfte die Glaubwürdigkeit des Programmes leiden. Es ist zu befürchten, dass viele Landwirte und auch Kontrolleure überfordert sein werden.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit des Programms ist, dass ein Landwirt, welcher auch nur geringe Mengen von Eiweissfutter zuführt, nicht beim Programm mitmachen kann. Dies dürfte in der Praxis schwierig zu erklären sein.</p> <p>Die Wirkung des Programmes wäre sehr fraglich. Zum einen soll die Weidetätigkeit gefördert werden, was beispielsweise im Frühjahr/Sommer zu hohen Energieaufnahmen führt. Folgedessen entstehen unausgewogene Fütterungen, was die Langlebigkeit der Tiere wieder reduziert.</p>
Art. 75a	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Die Stossrichtung wird unterstützt mit dem Antrag, beim Weidebeitrag nur 60% TS-Anteil durch Weidefutter zu verlangen</p> <p>Weiter soll das Wort Auslauf in Art. 75a Abs. 1 gestrichen werden.</p>	<p>Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Der Weidebeitrag mit einer Anforderung von mindestens 80% TS-Anteil durch Weidefutter wird als zu hoch eingestuft und ist nicht praxistauglich. Ein Betrieb gilt als Weidebetrieb, wenn mind. Tages- oder Nachtweide betrieben wird. Dann liegt der Mindestanteil an Verzehr von Weidegras bei 60%. Auch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Tierschutzes und Tierwohls in den Sommermonaten Nachtweide betrieben wird. Während des Tages halten sich viele Tiere im Stall auf (Schatten und Abkühlung). Somit können die 80% nicht erfüllt werden (Zielkonflikt).</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 77	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nachvollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen.</p> <p>Dass mit der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen gerechnet wird, ist nachvollziehbar und korrekt. Dadurch sollen die Methanemission sinken. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Totgeburt nicht als Abkalbung gerechnet werden kann, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist. Siehe dazu Antrag zu Art. 37 Abs. 8</p>
Art. 82c und Anhang 6a	<p>Ablehnung:</p> <p>Das bisherige System ist bis 2026 beizubehalten. Bis dann ist ein einfacheres System, als das hier vorgeschlagene, zu entwickeln.</p>	<p>Das System mit der Grenzwertberechnung für gemischte Betriebe ist zu kompliziert und für den Landwirt kaum mehr nachvollziehbar. Diese Grenzwertberechnung muss in den EDV-Systemen sehr aufwendig programmiert werden.</p> <p>Der Grenzwert bei gemischten Betrieben (Zucht- und Mastschweine) kann jedes Jahr ändern.</p> <p>Die Schweinebestände sind eine Selbstdeklaration. Bei gemischten Beständen muss dies sehr genau erhoben werden. Die Kantone haben auch keine Kenntnisse, welche Betriebe eine arbeitsteilige Ferkelproduktion haben und welche nicht.</p>
Art. 115g Abs. 3	Ablehnung	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden. (Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen zu Art. 2 Bst. e Ziff. 6
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Zustimmung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	Zustimmung	
Anhang 5	Ablehnung der Streichung	Siehe Bemerkungen zu Art. 71g bis 71j
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4	Zustimmung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.1 Bst. b	Streichen bzw. bisherige Regelung beibehalten.	Siehe Bemerkungen zu Art. 65 Abs. 3 Bst. a Ziff 3.
Anhang 6 Bst C Ziff. 2.2	<p>Änderungsantrag</p> <p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an</p>	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zu RAUS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens <b>60</b> Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	
Anhang 7	<b>Beitragsansätze</b>	Die neuen Beitragsansätze bzw. die Beitragsmöglichkeiten dürfen zu keinen Verschiebungen der Direktzahlungen zwischen dem Berg- und Talgebiet sowie von Viehwirtschaftsbetrieben weg zu Ackerbaubetrieben bzw. anderen Betrieben mit Spezialkulturen führen.
Anhang 7, Ziffer 5.12	Ablehnung	Siehe einleitende, allgemeine Bemerkungen zur proteinreduzierten Rindviehfütterung

**BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen eine verbesserte Transparenz über die Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zur Förderung eines glaubwürdigen Vollzugs. Daher ist eine systematische Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse zu begrüßen.

Wir hoffen - trotz der Komplexität der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse -, dass die Daten für den Vollzug und die Kontrolle nutzbar sind und keine Datenfriedhöfe produziert werden. Wenn die Datenqualität zum Zeitpunkt der verschiedenen Kontrollen nicht ausreichend ist, nützen die Daten nichts für den praktischen Vollzug.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass zwar mit der Erfassung der Kraftfutter-, Dünger- und Pflanzenschutzmittelflüsse Transparenz besteht, wo, wann und welche Mengen hingelangen. Der Endverbraucher hat aber meist noch Vorräte von Kraftfutter, Düngern und Pflanzenschutzmittel aus den Vorjahren. Das heisst, die gelieferte Menge bedeutet nicht zwingend, dass diese Menge im gelieferten Jahr auch ausgebracht wurde. Im Vollzug ist dann die Vorratsbewirtschaftung das Hauptproblem. Dies ist vor allem bei der Nährstoffbilanz problematisch, welche nur noch alle 8 Jahre einmal kontrolliert wird. Für einen glaubwürdigen Vollzug müssten die Vorräte Ende Jahr jeweils auch sauber deklariert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste im Hinblick auf den Schutz der Gewässer. Wir stellen jedoch fest, dass die geschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagen werden, beim Stickstoff lediglich 6.1 Prozent betragen und beim Phosphor 18.4 Prozent. Angesichts dessen stellt das Reduktionsziel bis 2030 von 20 Prozent beim Stickstoff und 20 Prozent beim Phosphor für die Landwirtschaft eine äusserst grosse Herausforderung dar. Insbesondere beim Stickstoff ist ein Absenkpfad von 20 Prozent bis 2030, auch unter Anwendung von weiteren emissionsmindernden Massnahmen (Einsatz Schleppschlauch, bauliche Massnahmen, usw.), ohne Reduktion der einheimischen tierischen Produktion, verbunden mit einer Abnahme des Selbstversorgungsgrades, nicht möglich. Daher beantragen wir den Absenkpfad beim Stickstoff bis 2030 bei 10 Prozent anzusetzen. Dem Absenkpfad von 20 Prozent beim Phosphor stimmen wir zu.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a	Änderungsantrag: Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 beim Stickstoff um mindestens 10 <del>20</del> Prozent und im Phosphor um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Siehe oben stehende allgemeine Bemerkungen.
Art. 10b	Änderungsantrag: Nebst der Methode OSPAR soll auch eine Suisse-Bilanz für die ganze Schweiz gerechnet werden.	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3.  Wir stellen die Grundsatzfrage, ob die OSPAR-Methode die richtige Methode ist, um die N- und P-Verluste in der Schweizer Landwirtschaft exakt berechnen zu können. Die Methode beruht zudem nicht nur auf Fakten, sondern auch auf gewissen Schätzungen (z.B. Biologische N-Fixierung).  Sobald alle Dünger- und Kraftfutterlieferungen mit dem dNPSM erfasst sind, müsste es möglich sein, eine schweizweite Suisse-Bilanz zu rechnen. Der Vorteil einer schweizweiten Suisse-Bilanz wäre, dass man die gleiche Methode

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>hätte wie auf Stufe Einzelbetrieb.</p> <p>Die Suisse-Bilanz ist viel näher an der praktischen Düngung als die OSPAR-Methode. Die N-Verluste sind in der Suisse-Bilanz ebenfalls ausgewiesen. Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz würde man vielleicht auch gewisse Schwächen der OSPAR-Methode aufdecken können.</p> <p>Mit der gesamtschweizerischen Suisse-Bilanz könnte auch früher und besser abgeschätzt werden, ob die Verlustziele (minus 10 % bei N und minus 20 % bei P bis 2030) realisierbar sind oder nicht.</p>